



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0220/2014

21.3.2014

BERICHT

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0325/2013 – 2013/2237(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Petri Sarvamaa

INHALT

	Seite
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	7
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG	12
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	15

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0325/2013 – 2013/2237(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde¹,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 - C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), insbesondere auf Artikel 64,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁵,
- gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, insbesondere auf Artikel 108,
- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 80.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.02, S. 72.

⁶ ABl. L 328 vom 07.12.13, S. 42.

- in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0220/2014),
- 1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2012;
- 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2012 (C7-0325/2013 – 2013/2237(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde¹,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 - C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), insbesondere auf Artikel 64,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁵,
- gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, insbesondere auf Artikel 108,

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 80.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.02, S. 72.

⁶ ABl. L 328 vom 07.12.13, S. 42.

- gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0220/2014),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2012;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Bankenaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

3. ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2012 sind (C7-0325/2013 – 2013/2237(DEC))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2012,
- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2012 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde¹,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 18. Februar 2014 (05849/2014 - C7-0054/2014),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 185,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), insbesondere auf Artikel 64,
- gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁵,
- gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, insbesondere auf Artikel 108,

¹ ABl. C 365 vom 13.12.2013, S. 80.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. L331 vom 15.12.2010, S. 12.

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.02, S. 72.

⁶ ABl. L 328 vom 07.12.13, S. 42.

- unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse und Entschließungen betreffend die Entlastung,
 - gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0220/2014),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushaltsplan der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (nachstehend „die Behörde“) für 2012 ihrem Jahresabschluss zufolge auf 20 747 000 EUR belief, was einem Anstieg um 63,56 % gegenüber 2011 entspricht, der darauf zurückzuführen ist, dass die Behörde erst kürzlich errichtet wurde;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2012 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;
1. weist darauf hin, dass das Parlament maßgeblich an der Errichtung der Behörde gemeinsam mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung als einer der drei Europäischen Aufsichtsbehörden im Bereich Wirtschaft und Finanzen beteiligt war, die sich noch in der Aufbauphase befinden; ist daher der Auffassung, dass es nach wie vor einer besseren Koordinierung auf EU-Ebene bedarf;

Bemerkungen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

2. vermerkt mit Sorge, dass die Behörde zur Deckung der höheren Schulgebühren Bediensteten, deren Kinder die Primar- oder Sekundarschule besuchen, eine Sonderzulage zusätzlich zu der im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Statut“) vorgesehenen Erziehungszulage gewährt, die sich 2012 auf ca. 76 000 EUR belief; nimmt zur Kenntnis, dass diese Beiträge nicht durch das Statut gedeckt und daher vom Rechnungshof als vorschriftswidrig betrachtet werden; erkennt allerdings an, dass diese Situation der Tatsache geschuldet ist, dass es in der Stadt, in der die Behörde ihren Sitz hat, keine Europäische Schule gibt, und dass durch diese Zulagen die Gleichbehandlung der Beschäftigten der Behörde gemäß dem Statut sichergestellt werden soll;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

3. stellt fest, dass die Mittelbindungsrate insgesamt bei 89 % lag, wobei sie bei Titel I (Personalausgaben) 84 %, bei Titel II (Verwaltungsausgaben) 86 % und bei Titel III (Ausgaben für den Dienstbetrieb) 100 % betrug;
4. vermerkt mit Sorge die hohe Übertragungsrate bei den Mittelbindungen bei Titel II (45 %); räumt ein, dass die Gründe dafür sich überwiegend der Kontrolle der Behörde entzogen, so bezüglich der vergeblichen Suche nach einem neuen Standort und

- Verzögerungen bei der Durchführung einiger IT-Projekte, bei denen es sich als schwierig erwies, die notwendigen Informationen von der Vorgängerorganisation zu erhalten;
5. vermerkt mit Sorge die hohe Übertragungsrate bei den Mittelbindungen bei Titel III (85 %); räumt ein, dass dies vor allem folgende Gründe hatte: Komplexität und Langwierigkeit zweier – allerdings planmäßig ausgeführter – Beschaffungsverfahren im IT-Bereich, Verzögerungen bei der Einleitung und Umsetzung dreier weiterer IT-Projekte und späte Inrechnungstellung bestimmter IT-Leistungen durch die Leistungserbringer;
 6. betont, dass die der Behörde zusätzlich übertragenen Aufgaben sowie die künftigen Aufgaben, die in den noch zu billigenden Legislativvorschlägen vorgesehen sind, eine Aufstockung der Haushaltsmittel und zusätzliches Personal erfordern, damit die Behörde ihre Aufsichtsfunktion ordnungsgemäß ausüben kann; hält dies auch deshalb für außerordentlich wichtig, weil die Aufgaben der Behörde aller Voraussicht nach weiter zunehmen werden; stellt fest, dass etwaigen Aufstockungen des Personals nach Möglichkeit Rationalisierungsbestrebungen etwa in Form von Umschichtungen vorausgehen oder sie mit solchen einhergehen sollten, damit Effizienzsteigerungen erzielt werden können;
 7. stellt fest, dass die für die Behörde bislang geltenden Finanzierungsregelungen, die auf einem System der Mischfinanzierung beruhen, unflexibel sind, zu Verwaltungsaufwand führen und ihre Unabhängigkeit gefährden könnten;

Mittelübertragungen

8. stellt mit Befriedigung fest, dass sich Umfang und Art der 2012 vorgenommenen Mittelübertragungen dem jährlichen Tätigkeitsbericht und den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs zufolge im Rahmen der Finanzordnung bewegten, und spricht der Behörde seine Anerkennung für ihre gute Haushaltsplanung aus;

Vergabe- und Einstellungsverfahren

9. vermerkt mit Sorge, dass der Rechnungshof bei den geprüften Einstellungsverfahren Schwachstellen mit Auswirkungen auf Transparenz und Gleichbehandlung feststellte, dass nämlich die Bewerber eine Gesamtpunktzahl statt einer Punktzahl je Bewertungskriterium erhielten und sich keine Anhaltspunkte dafür fanden, dass die Fragen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen vor dem Zeitpunkt der Prüfungen festgelegt worden waren;

Verhütung und Bewältigung von Interessenkonflikten und Transparenz

10. begrüßt die Annahme ethischer Leitlinien durch die Behörde; stellt fest, dass diese Leitlinien gemeinsam mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde entwickelt wurden; erkennt an, dass die Behörde inzwischen Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten ausgearbeitet hat; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde über die Verabschiedung dieser

Maßnahmen zu unterrichten;

11. stellt fest, dass Lebensläufe und Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsgremiums sowie Interessenerklärungen des Exekutivdirektors und des höheren Managements nicht öffentlich verfügbar sind; fordert die Behörde auf, hier dringend Abhilfe zu schaffen;

Interne Kontrollen

12. stellt fest, dass gemäß der von der Vorgängerorganisation der Behörde ausgearbeiteten IT-Strategie die zentralen IT-Systeme der Behörde bis Dezember 2013 an einen externen IT-Dienstleister ausgelagert wurden; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde im Rahmen der Weiterverfolgung der Entlastung 2012 zu informieren, ob die potenziellen Risiken im Zusammenhang mit ihrer begrenzten Kontrolle und Aufsicht über ihre IT-Systeme angemessen eingeschränkt wurden;

Interne Prüfung

13. entnimmt den Angaben der Behörde, dass der Interne Auditdienst der Kommission (IAS) im Februar 2012 eine eingehende Risikobewertung in der Behörde durchführte, um die Prüfungsprioritäten für die nächsten Jahre festzulegen; stellt fest, dass der IAS die bedeutendsten Risiken im Zusammenhang mit den Verfahren der Behörde definierte und einen strategischen Prüfungsplan für 2013-2015 festlegte, der eine Liste künftig zu prüfender Themenbereiche beinhaltet; stellt fest, dass die Behörde einen Aktionsplan entwickelte, um in Bezug auf die ermittelten Hochrisikobereiche Maßnahmen zu treffen, und dass dieser Plan mit dem IAS erörtert und von diesem gebilligt wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die entsprechenden von der Behörde unternommenen Maßnahmen vom IAS im Rahmen der nächsten eingehenden Risikobewertung weiterfolgt werden sollen; stellt fest, dass der strategische Prüfungsplan des IAS für 2013-2015 vom Direktor der Behörde und ihrem Verwaltungsrat gebilligt wurde; nimmt zur Kenntnis, dass der IAS beschlossen hat, im Einklang mit seinem strategischen Prüfungsplan für 2013-2015 künftig eine begrenzte Überprüfung der Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle durch die Behörde durchzuführen;

Leistung

14. fordert, dass die Behörde hauptsächlich über ihre Website verständlich mitteilt, welche Ergebnisse und Auswirkungen auf die europäischen Bürger ihre Tätigkeit hat;

o

o o

15. verweist, was die weiteren horizontalen Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom ... 2014¹ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

¹ Angenommene Texte, P7_TA-PROV(2014).

21.2.2014

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR WIRTSCHAFT UND WÄHRUNG

für den Haushaltskontrollausschuss

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen
Bankaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2012
(C7-0325/2013 – 2013/2237(DEC))

Verfasser der Stellungnahme: Antolín Sánchez Presedo

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Haushaltskontrollausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass das Europäische Parlament maßgeblich an der Einrichtung der EBA beteiligt war und dass sich die europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) noch in der Aufbauphase befinden, weshalb es nach wie vor einer besseren Koordinierung auf EU-Ebene bedarf;
2. betont, dass die Rolle der Behörde bei der Förderung der Zuverlässigkeit und Solidität der Bankinstitute – und damit auch des gesamten Finanzsystems – bzw. bei der Sicherstellung der Beaufsichtigung des Bankensektors in der EU und bei der Sicherstellung der Wirksamkeit der EU-Bankenaufsicht für den wirtschaftlichen Wiederaufschwung und die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa wesentlich ist;
3. nimmt die Auffassung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass der Jahresabschluss der Behörde deren Finanzlage zum 31. Dezember 2012 in allen wesentlichen Punkten sachgerecht darstellt und dass der Jahresabschluss der Behörde für das am 31. Dezember 2012 endende Haushaltsjahr in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß ist;
4. begrüßt, dass im September 2013 drei Korrekturmaßnahmen im Anschluss an Bemerkungen des Rechnungshofs zum Jahr 2011 abgeschlossen wurden, und fordert, dass dieser Prozess in Bezug auf Haushaltsplanung und –ausführung uneingeschränkt

zufriedenstellend sein muss, was auch die Verbesserung der Transparenz der Einstellungsverfahren sowie die Erlangung der vollständigen Kontrolle über die Auslagerung der IT-Systeme und über das Problem der niedrigen Mittelverwendungsrate einschließt; fordert die Behörden des Vereinigten Königreichs auf, im Einklang mit den Binnenmarktgrundsätzen sicherzustellen, dass die Mitarbeiter der EBA ebenso unterstützt werden wie die an anderen Standorten gemäß dem Statut beschäftigten Mitarbeiter;

5. betont, dass die der EBA zusätzlich übertragenen Aufgaben sowie die künftigen Aufgaben, die in den noch zu billigenden Legislativvorschlägen vorgesehen sind, eine Aufstockung der Haushaltsmittel und zusätzliches Personal erfordern, damit die Behörde ihre Aufsichtsfunktion zufriedenstellend ausüben kann; hält dies auch deshalb für außerordentlich wichtig, weil die Aufgaben der Aufsichtsbehörden aller Voraussicht nach weiter zunehmen werden, und stellt fest, dass etwaigen Aufstockungen des Personals nach Möglichkeit Rationalisierungsbestrebungen etwa in Form von Umschichtungen vorausgehen oder sie mit solchen einhergehen sollten, damit Effizienzsteigerungen erzielt werden können;
6. kommt zu dem Schluss, dass die für die EBA bislang geltenden Finanzierungsregelungen, die auf einem System der Mischfinanzierung beruhen, unflexibel sind, zu Verwaltungsaufwand führen und ihre Unabhängigkeit gefährden könnten; fordert die Kommission daher entsprechend seiner Empfehlung auf, im Zuge der Überprüfung der Verordnung eine eigene, aus dem Haushalt der EU finanzierte Haushaltslinie einzurichten und die Einführung von von den Marktteilnehmern zu entrichtenden Gebühren zu erwägen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	20.2.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 22 -: 0 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marino Baldini, Jean-Paul Basset, Sharon Bowles, George Sabin Cutaş, Rachida Dati, Leonardo Domenici, Diogo Feio, Ildikó Gáll-Pelcz, Jean-Paul Gauzès, Sven Giegold, Liem Hoang Ngoc, Jürgen Klute, Alfredo Pallone, Antolín Sánchez Presedo, Olle Schmidt, Theodor Dumitru Stolojan, Corien Wortmann-Kool, Pablo Zalba Bidegain
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Fabrizio Bertot, Bas Eickhout, Sari Essayah, Ashley Fox, Sophia in 't Veld, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Nils Torvalds Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Marta Andreasen

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	17.3.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 16 - : 2 0 : 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Jean-Pierre Audy, Zuzana Brzobohatá, Martin Ehrenhauser, Jens Geier, Gerben-Jan Gerbrandy, Ingeborg Gräßle, Rina Ronja Kari, Monica Luisa Macovei, Jan Mulder, Eva Ortiz Vilella, Paul Rübig, Petri Sarvamaa, Bart Staes, Georgios Stavrakakis, Derek Vaughan
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Amelia Andersdotter, Markus Pieper
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Thomas Ulmer